

Fol. 103.: ein von zwei Löwen gehaltenes, horizontal gestriches (Dolch-
 schenkel?) Messerschild. — Grund der zweiten Hälfte des 18. Jf. —
 Fol. 1: XXIV + 320 Bl. Fol. 2: 108 Bl. — 21,6 x 17,6 cm. SchriftgröÙe
 zwischen punktierten Bleistiftlinien 16 x 12 cm. — Ungesperrtes
 15-liniertes Papier. — Einband 18. Jf. braun halbledern, stark ab-
 genutzt. Zwei metallbeschlagene Lederrißstreifen.

1. Landbuch des Landes Apenzell Außer Rhoden von 1747.

P. I Überschrift: Land Buch | des Landes Apenzell der | Außereren Rhoden. |

Auf.: Darinnen alle Christliche Ehrbare und Wohlgegründete
 löbliche Ordnung und Satzungen, mit | gebühlicher aufgelegter
 Straffen und Bussen, als | daß sich des ein Landammann und
 gemeine Landtutt, zu | Nutz... dem gemeinen Vattern Land...
 zu halten entschlossen, | nach der Erkenntnuß einer zu Blundweil
 N^o. 1733 | gehaltenen... Lands-Gemeind, aus | zweyen alten Land-
 büchern gezogen, etliche Artikel | [d. II] aber... | erneuert, gemeket
 und verbessert, und also | in gegenwertiger Ordnung gebracht
 und zu | sammen verfasst N^o. 1747.

P. III Auf. der Einleitung: Es bezeuget nicht allein die Heilige Schrift an
 vielen unterschiedlicher Orten...

P. XXIV Bfl. I. Einl.: von Ihnen durchgelesen und gutgeheissen worden.

P. 1: Von denen Lands-Gemeinden und Lands- | Amtern. | Wie selbige
 gehalten und besetzt werden sollen. | ...

Zwischen P. 149 und 150 liegt ein loses Blatt mit Handschriften
 auf Probfüllen aus dem Jahren 1805, 1808, 1822, 1823.

P. 266 Bfl.: Bis ihm daß ein | Lands-Gemeind wider nachlaßt.

P. 267-290 folgen Außzüge aus Lands-Gemeinde- | Bekanntnissen, Kartzo-
 totollen bis 1755.

P. 291-317: Register über das Land Buch.

P. 318-320. Lass.

2. Ordnung und Satzungen eines Ehrsammen Ehegerichts in den außereren Rhoden des Lands | Apenzell, (von 1655)

nach welchen in allen und jeden | Ehesachen, ausser und in
dem Ehegericht | zu verfahren; Anfangen im Jahr 1600 | unter
Herrn Stephano Kneppen, Conti | ruiert und vermehret N^o 1618
unter Herren Johann Jacob Beygel, beyden Decanus, | und
Pfarr-Herrn, zu Herisau; ^(P. 12) | Nun aber auf Obrigkeitliches gut-
befinden | durch etliche darzu verordnete aus beyden | Ständen,
mit fleiß übersehen, wo vonnöthen | erläutert, und die Artikel
von der Ehescheidung vermehret, und in nachgeschickte Ord- | nung
gebracht, | durch Herrn Bartholome Bischofbergeren, | Decanum,
und Pfarr-Herren zu Trogen N^o 1655.

So das Titel auf P. I. II.

P. 1-7 Einleitung. Auf: WIR Landamman, und Rath in den | ausseren
Rhoden des Lando Abenzell, | bekennen und thun Kund, allen
und jeden | Mann, und Weibs, Personen...

Uff.: wie auch zu Pflantz, und erhaltung gemeiner Zucht und
Ehrbarkeit.

P. 8: Ordnungen des Ehegerichts. | In anstellung aber Procces und
Uebung | des Ehegerichts haben wir uns nachgeschickte | Ordnung
zubalten gefallen lassen.

Caput 1. | Von den Eherichtern | ...

P. 9⁵ Uff.: und wir, wie auch | unsere Eherichter, aufs wenigst als |
möglich, mit solchen Sachen bemühet | werden. Amen.

P. 96-105: Alphabetisches Register | über das | Ehebüchlein.

Uff.: Winkelstuberten und Trink spinnen verboten. Art. 3.

P. 106-108 laur.